



Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

Stadt Leipzig • Amt 30 • 04092 Leipzig

Verwaltungsgericht Leipzig
Kohlgartenstraße 13
04315 Leipzig

Rechtsamt

Stadthaus
Burgplatz 1
04109 Leipzig
Bearbeiter/-in:
Frau [REDACTED]

Tel.: (0341) 123 [REDACTED]
Fax: (0341) 123 3525
E-Mail: rechtsamt@leipzig.de
beBPO: Stadt Leipzig – Rechtsamt
egvp_DE.Justiz.0b090db2-0f48-40b0-a942-
10c6dec18b5e.e462

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
30.10.20-32-VR 2025/0134

Datum
26.08.2025

In der Verwaltungsstreitsache

Helfried Lohmann./. Stadt Leipzig

Az.: [REDACTED]

wegen

Gewerbeuntersagung (ProstSchG)

wird zur Klagebegründung wie folgt Stellung genommen:

Der Kläger trägt vor, dass er seit seinem Studium Yoga und seit Ende der 90er Jahre Tantra praktiziert. Ihm liegt insbesondere die Verbindung von Spiritualität und Sinnlichkeit sowie die Beziehung zwischen dem Göttlichen und der Verbundenheit mit allen Wesen am Herzen. Seinen Angaben zufolge hat er sein Wissen durch mehrjährige Aus- und Weiterbildungen im Bereich Tantra sowie Massage umfassend erweitert und beabsichtigt, dieses Wissen weiterzugeben. Er gibt an, geprüfter psychotherapeutischer Heilpraktiker mit dem Schwerpunkt Sexualtherapie sowie Yoga- und Tantralehrer zu sein. Dabei legt er besonderen Wert auf die klare Abgrenzung des Tantra von erotischen Massagen, da Tantra nicht primär dem Lustgewinn dient.

Der Kläger führt aus, dass es sich im Unterschied zu Erotik-Massagen, nicht um die Nutzung optischer Reize oder um offensive Werbung unter Angabe von Bildern und Körpermaßen handele, sondern vielmehr um ein Konzept ganzheitlicher Körperarbeit, das auf körperliche Heilung sowie auf die Bearbeitung emotionaler Prozesse abzielt.

Seine Tätigkeit falle objektiv betrachtet nicht unter das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG), da er nicht im klassischen Rotlichtmilieu, sondern freiberuflich und eigenverantwortlich in eigener Praxis tätig sei und damit kein Schutzbedürfnis bestehe. Zudem hebt er die Notwendigkeit eines ausführlichen Vorgesprächs vor Beginn der Tantra-Massage hervor, weshalb er die Einordnung seiner Tätigkeit als Prostitution als stigmatisierend empfinde.

Ferner arbeite er bei den Massagen zwar nackt, werde jedoch von den Kunden nicht berührt und lehne Anfragen ab, bei denen der Wunsch nach sexueller Befriedigung für ihn erkennbar sei. Geschlechtsverkehr werde von vornherein nicht angeboten.

Es ist aus Sicht der Beklagten unbeachtlich, ob im allgemeinen Sprachgebrauch beziehungsweise nach dem Verständnis des Klägers, unter dem Begriff der Prostitution vorrangig entgeltlicher Geschlechtsverkehr und nicht die von ihm angebotenen Massageleistungen verstanden werden. Das Gesetz verwendet die Begriffe „sexuelle Dienstleistung“ und „Prostitution“ in diesem Zusammenhang

Neues Rathaus
Martin-Luther-Ring 4 – 6
04109 Leipzig
Internet: www.leipzig.de
Bürgertel.: 0341 123-0

Zahlungsverkehr Stadtkasse – Bankverbindungen:

Sparkasse Leipzig
Commerzbank Leipzig
Deutsche Bank Leipzig

IBAN
DE76 8605 5592 1010 0013 50
DE55 8604 0000 0100 8002 00
DE60 8607 0000 0170 0111 00

BIC
WELADE8LXXX
COBADEFFXXX
DEUTDE8LXXX

Postbank Leipzig
UniCredit Bank AG
Leipziger Volksbank

IBAN
DE14 8601 0090 0067 8129 04
DE78 8602 0086 0008 4105 50
DE04 8609 5604 0308 3083 08

BIC
PBNKDEFF
HYVEDEMM495
GENODEF1LVB

De-Mail: info@leipzig.de-mail.de

als gleichbedeutend. Mit dieser Einordnung ist weder eine moralische Bewertung verbunden, noch werden unzumutbare Hürden errichtet.

Ebenso ist es unerheblich, ob bei den Leistungen des Klägers nach dessen eigenen Angaben eher sexualtherapeutische Aspekte als sexuelle Stimulation im Vordergrund stehen. Denn auch die vom Kläger angebotenen sexualtherapeutischen Dienstleistungen stellen im vorgenannten Sinne eine sexuelle Dienstleistung dar.

„Beim Angebot entgeltlicher Tantra-Massagen handelt es sich um Prostitutionsgewerbe, welches der Erlaubnispflicht des § 12 Abs. 1 ProstSchG unterliegt (wie VG Düsseldorf, 17.11.2021, Az. 29 K 8461/18). Eine sexuelle Handlung liegt unzweifelhaft vor, wenn die Handlung nach ihrem äußeren Erscheinungsbild einen Bezug zu Sexualität aufweist, wenn also sexueller Körperkontakt mit einer anderen Person hergestellt oder der eigene Körper in sexueller Weise berührt, aber auch, wenn ohne eine solche Berührung der Körper in sexualisierten Posen präsentiert wird.“ (Beschluss VG Berlin, 17.11.2022, Az. 4 L 460/22)

Der Hinweis des Klägers, er habe eine Ausbildung als Tantralehrer absolviert, vermag daran nichts ändern. Denn abgesehen davon, dass es sich hierbei nicht um einen anerkannten Ausbildungsberuf handelt, schließt dies die Ausübung sexueller Handlungen nicht von vornherein aus.

Tantralehrer ist in Deutschland kein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf. Es gibt keine bundeseinheitliche, staatlich geregelte Ausbildung oder Abschlussprüfung für Tantralehrer. Jeder kann sich ohne formale Qualifikation so nennen; auch wenn es private Tantraschulen und -institute, die die Ausbildung anbieten, gibt.

Darüber hinaus kann zum rituellen Ablauf einer Tantra-Massage auch die Massage der weiblichen bzw. männlichen Geschlechtsorgane sowie des Analbereichs und der Prostata gehören.

Soweit der Kläger vorträgt, seine Leistungen seien nicht als sexuelle Dienstleistungen einzuordnen, überzeugt dies weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht. Bereits nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 ProstSchG liegt eine sexuelle Dienstleistung vor, wenn eine sexuelle Handlung an oder vor einer anderen Person gegen Entgelt vorgenommen oder zugelassen wird.

„Unter eine „sexuelle Handlung“ fällt dem Wortsinn nach jedes menschliche Verhalten, das darauf gerichtet ist, einen anderen sexuell zu erregen oder zu befriedigen, unabhängig davon, ob es dabei zu körperlichen Berührungen oder zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs zwischen den beteiligten Personen kommt.“ (Komm. von Sabine Weidtmann-Neuer zu § 2 ProstSchG, Ziff 6, beck-online)

Diese Voraussetzungen erfüllen die vom Kläger angebotenen Massagen jedenfalls überwiegend: Den Informationen auf seiner Internetseite zufolge (<https://helfried.de/massage.html>) bietet der Kläger gegen Entgelt unter anderem eine „Wünsch-dir-was-Massage“ an: *„Bei einer ‚Wünsch-dir-was-Massage‘ wählst du deine Zeit, ein paar Schwerpunkte und die Berührungsart. Die Schwerpunkte fließen wie Module in die Massage ein. Beispiele sind: Kopf, Hals, Rücken, Beine, Füße, Hände, Kopf, Kiefer, Hals, Ohren, Brust, Yoni, Lingam, Bauch, Po, Anus. Die Berührungsart ist z. B. tief oder zart, bewegt oder ruhig, tiefgehend fokussiert oder mit langen großflächigen Strichen, mit Klopfen oder Streicheln, mit Federn und Seidentüchern, [...], und was dir (und mir) sonst noch einfällt.“* (AS 175)

Des Weiteren findet man auf dieser Internetseite: *„Tantramassage kann den Intimbereich und sexuelle Lust mit einbeziehen – muss es aber nicht. Da unterscheidet sie sich von vielen anderen Massagekonzepten und Behandlungen, weshalb oft Tantramassage mit Yoni bzw. Lingam-Massage gleichgesetzt wird.“* (AS 175, 176)

Auf einer weiteren, vom Kläger geführten, Internetseite (<http://www.tantrazentrum-leipzig.de/tantramassage/massage-arten/>) findet man eine Übersicht der möglichen Massagearten im Bereich Tantra (AS 177-180). Dort aufgeführt wird die Yoni und Lingam Massage (womit die weiblichen und männlichen Genitalien beschrieben werden), sowie die Anal-Massage als Teil einer Tantra-Massage.

- Yoni-Massage: *„Innerhalb der Tantramassage kann die Yoni als Teil des ganzheitlichen Körpers in die Massage einbezogen werden und darüber hinaus besondere Aufmerksamkeit bekommen, wenn der zeitliche und energetische Aufbau der Massage das zulässt.“* (AS 177, 178)
- Lingam-Massage: *„Innerhalb der Tantramassage wird der Lingam als Teil des Körpers mit einbezogen und erfährt die ihm gebührende liebevolle Aufmerksamkeit, egal in welchem Zustand.“*

Darüber hinaus erweckt die gezielte Lingam-Massage starke Lust und Energie, die den Körper vitalisiert.“

- Anal-Massage: *„Eine Besonderheit der Analmassage ist beim Mann die Stimulation der Prostata, die ab einem gewissen Grad der sexuellen Erregung empfänglich für Berührungen ist und zum Orgasmus führen kann. Diese Art des Orgasmus unterscheidet sich vom phallisch generierten Orgasmus vergleichbar dem vaginal oder klitoral hervorgerufenen Orgasmus der Frau. Allerdings müssen sich westliche Menschen in der Regel erst mal an Berührungen des Anus gewöhnen, bevor sie diese genießen können. Bei Frauen wird durch die Anal-Massage häufiger die reine Lust gesteigert, während beim Mann innigere und tiefere Gefühle angeregt werden. Analmassage wird sinnvoller Weise häufig mit Lingam- bzw. Yonimassage kombiniert.“ (AS 178)*

Zusammenfassend steht geschrieben: *„Viele Tantramassagen, die als Dienstleistung angeboten werden, ermöglichen dem tantrisch kaum gebildeten Empfangenden gegen Ende der Massage einen Orgasmus. Da es bei der Tantramassage vor allem um die Bedürfnisse und Erlebnisse des Empfangenden geht, ist das auch völlig in Ordnung.“ (AS 180)*

Es besteht kein Zweifel daran, dass die beschriebene Tantra-Massage bewusst auch auf eine sexuelle Erregung der Kundschaft abzielt. „Beim Angebot entgeltlicher Tantra-Massagen handelt es sich um Prostitutionsgewerbe, welches der Erlaubnispflicht des § 12 Abs. 1 ProstSchG unterliegt (wie VG Düsseldorf, 17.11.2021, Az.: 29 K 8461/18; vgl. VG Berlin, Beschluss vom 17.11.2022, Az.: 4 L 460/22).

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Beschluss vom 28.08.2019, Az.: 29 L 3067/18) hat hierzu in einem vergleichbaren Fall ausdrücklich festgestellt, dass Tantra-Massagen unter die entsprechende Definition fallen und demnach als sexuelle Dienstleistungen einzustufen sind. Maßgeblich hierfür ist eine lebensnahe Betrachtung der tatsächlichen Abläufe. Das Gericht betonte, dass erotische und Tantra-Massagen objektiv auf die sexuelle Erregung und Befriedigung der Kundschaft abzielen und damit sexuelle Handlungen darstellen. Das entspricht auch dem Internetauftritt des Klägers. Selbst nach der Definition des Tantra-Massage-Verbandes e. V. zählt die Einbeziehung des Intimbereichs sowie das Ziel, *„sexuelle Energie von Beginn an zu wecken, zu erhalten und zu verteilen“*, zum wesentlichen Inhalt dieser Leistungen.

Die Erzeugung und Nutzung sexueller Energie stellt ausdrücklich ein erklärtes Ziel der Tantra-Massage dar (vgl. www.tantramassage-verband.de/tantramassage/hintergrunde-der-tantramassage). Soweit der Antragsteller vorträgt, es gehe nicht um die Erfüllung erotischer Wünsche oder Fantasien, vermag er damit nicht durchzudringen. Denn *„für die Einordnung als „sexuelle Dienstleistung“ ist nicht entscheidend, ob die speziellen Handlungen im allgemeinen Sprachgebrauch durchgängig als Prostitution bewertet würden. Wenn eine Handlung darauf gerichtet ist, den Kunden sexuell zu erregen, erfülle sie die an eine sexuelle Handlung zu stellenden Anforderungen (so VG Düsseldorf, Urt. vom 17.11.2021 - 29 K 8461/18 -, GewArch 2022 S. 244 ff.).“* (Kommentar zum § 2 ProstSchG von Sabine Weidtmann-Neuer, beck-online, Ziff. 7)

*„§ 2 Abs. 1 S. 1 ProstSchG definiert die sexuelle Dienstleistung als **sexuelle Handlung** mindestens einer Person (= eines Menschen) an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person (= eines Menschen). Unmittelbar anwesend ist sie, wenn aufgrund der räumlichen Situation in kurzer Zeit realisierbarer körperlicher Kontakt (etwa durch Berührungen) faktisch möglich ist („vor“), ohne dass es zwingend zu körperlichem Kontakt kommen muss, oder dieser Kontakt tatsächlich durch irgendeine Berührung erfolgt („an“).“* (Komm. zu § 2 ProstSchG, von Galen, Ziff. 3, beck-online)

Der Einwand des Klägers, er verfolge spirituelle, heilende oder alternativmedizinische Zielsetzungen, vermag daran nichts zu ändern.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin (Beschluss vom 17.11.2022, Az.: 4 L 460/22) ist nicht die subjektive Zielrichtung, sondern ausschließlich das objektive äußere Erscheinungsbild der Handlung maßgeblich. Bereits die Einbeziehung des Intimbereichs oder eine sexuelle Berührung des Körpers begründet das Vorliegen einer sexuellen Handlung. Auch äußerlich ambivalente Handlungen können als sexuelle Handlungen eingestuft werden, sofern ein objektiver Betrachter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls eine sexuelle Intention erkennt.

Eine sexuelle Handlung liegt unzweifelhaft vor, wenn die Handlung nach ihrem äußeren Erscheinungsbild einen Bezug zu Sexualität aufweist, wenn also sexueller Körperkontakt mit einer anderen Person hergestellt oder der eigene Körper in sexueller Weise berührt, aber auch, wenn ohne eine solche Berührung der Körper in sexualisierten Posen präsentiert wird (vgl. Hörnle in: MüKo StGB, § 184 h Rn. 2 und 3).

„Schließlich stellen andere Gericht zur Feststellung einer „sexuellen Dienstleistung“ darauf ab, ob die vorgenommene Handlung eine sexuelle Erregung oder Befriedigung herbeiführe. Unter einer „sexuellen Handlung“ falle „dem Wortsinn nach jedes menschliche Verhalten, das darauf gerichtet (...) (sei), einen anderen sexuell zu erregen oder zu befriedigen, unabhängig davon, ob es dabei zu körperlichen Berührungen oder zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs zwischen den beteiligten Personen komm(e).“ Für die Einordnung als „sexuelle Dienstleistung“ sei nicht entscheidend, ob die speziellen Handlungen im allgemeinen Sprachgebrauch durchgängig als Prostitution bewertet würden.“ (vgl. auch VG Düsseldorf, Urteil vom 17. November 2021, Az.: 29 K 8461/18, Rn. 78 ff).

Allein aufgrund dieser Beschreibungen besteht kein Zweifel daran, dass die vom Kläger angebotenen Tantramassagen als sexuelle Dienstleistung i. S. des § 2 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG anzusehen sind. Dem ProstSchG liegt darüber hinaus ein bewusst weit gefasster Prostitutionsbegriff zugrunde. Der Gesetzgeber beabsichtigt, nahezu alle Formen entgeltlicher sexueller Kontakte sowie deren gewerbsmäßige Organisation zu erfassen. Maßgeblich ist dabei nicht, ob die Leistungen im allgemeinen Sprachgebrauch oder im Selbstverständnis des Anbieters als „Prostitution“ bezeichnet werden.

Entgegen der Auffassung des Klägers kommt es nicht darauf an, ob der Schwerpunkt der Behandlung in sexuellen Handlungen liegt. Das VG Berlin hat in seinem Beschluss vom 17.11.2022, Az. 4 L 460/22, klargestellt, dass weder Wortlaut, Entstehungsgeschichte noch Systematik des Prostituiertenschutzgesetzes eine derartige Schwerpunktprüfung zulassen. Eine derartige Betrachtung würde zu unzumutbaren und schwer zu beantwortenden Abgrenzungsfragen führen, beispielsweise ab welchem Umfang einer Intimmassage innerhalb einer Gesamtdienstleistung von 120 Minuten eine sexuelle Handlung anzunehmen ist. Zudem bestünde die Gefahr, dass Anbieter gezielt einen überwiegenden Anteil nicht-sexueller Leistungen einbauen, um den Anwendungsbereich des Gesetzes zu umgehen. Dies würde dem eindeutigen Gesetzeszweck zuwiderlaufen.

Es ist bereits nicht ersichtlich, ob als maßgebliches Kriterium hierfür die zeitliche Gewichtung, die Häufigkeit der Vornahme einer bestimmten Handlung, die Intensität der Handlung oder eine Kombination dieser Faktoren zugrunde zu legen ist.

Die Argumentation des Klägers mag aus persönlicher Sicht nachvollziehbar sein, erfüllt jedoch nicht die rechtlichen Anforderungen an eine eindeutige Abgrenzung zu sexuellen Dienstleistungen i. S. des ProstSchG. Auch aus behördlicher Sicht kann ein derartiges Angebot nicht aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeklammert werden, allein weil es spirituell, ganzheitlich oder alternativmedizinisch begründet wird. Insbesondere die Eignung zur Erregung, die Einbeziehung des Intimbereichs sowie die Entgeltlichkeit rechtfertigen die Einordnung als sexuelle Dienstleistung.

Die Beklagte hält daher an ihrer rechtlichen Einschätzung fest, dass es sich bei der Tätigkeit des Klägers um eine sexuelle Dienstleistung im Sinne des § 2 ProstSchG handelt.

Im Übrigen wird auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides vom 17.01.2025 (AS 136 ff), besonders auf den Inhalt der Seiten 140 bis 143, Bezug genommen und zum Gegenstand der Erwiderung gemacht.

Im Anhang werden dem Gericht die Aktenseiten 175 bis 180 zur Akte nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Justiziarin

Anlagen

Meine Entgegnung zur Klageschrifterwiderung an meinen Rechtsanwalt

Datum: 05.09.2025,

Sehr geehrter Herr (RA),

... Die Stadt hebt immer noch auf den äußeren Anschein der Tätigkeit und die fehlende
Schwerpunktbetrachtung ab.

Ja, dem äußeren Anschein nach könnte Tantramassage mit Sexdienstleistungen verwechselt werden. Und alle Versuche, die Abgrenzung von sexuellen Handlungen nur nach dem äußeren Anschein der Tätigkeit zu führen sind vergeblich. Das Gesetz und diverse Urteile begründen ausführlich, dass es nicht auf Berührung oder Genitalität ankommt. Weder in die eine noch in die andere Richtung.

Ich stimme zu: die "angebotenen sexualtherapeutischen Dienstleistungen stellen im vorgenannten Sinne eine sexuelle Dienstleistung dar"(Seite 2). Als Sexualtherapeut mache ich "Sexarbeit", aber ich prostituiere mich nicht.

Aber die Behauptung: "Mit dieser Einordnung ist weder eine moralische Bewertung verbunden, noch werden unzumutbare Hürden errichtet." ist falsch. In meiner persönlich erlebte Praxis konnte ich mit jedem Anliegen mit zuständigen Behörden in ein vernünftiges Gespräch kommen, außer mit dem Ordnungsamt, welches von mir den Eindruck hat, ich sei ein Prostituiertes. Von meiner persönlichen Befindlichkeit einmal abgesehen, würde die Sichtweise des Ordnungsamtes aber auch schwer traumatisierte Frauen, denen von ihrem Therapeuten Tantramassage empfohlen wird, der Gang ins Gewerbegebiet vorgeschrieben. Ich könnte ohne nennenswerte ökonomische Einbußen meine sexualtherapeutische Praxis schließen, da ich mich nicht für das Ordnungsamt prostituieren will und die diskriminierenden Verhaltenweisen der Ordnungshüter nicht nötig habe. Aber wenn das Ordnungsamt alle sexualtherapeutische Hilfesuchende zu Prostituierten schicken möchte, schwingt doch eine erhebliche moralische Bewertung mit. Noch dazu: Warum soll zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstands die Sperrgebietverordnung eingehalten werden?

Die Landesdirektion hat in ihrem Schreiben vom 17.1.2025 meine therapeutischen Tantramassagen zur Kenntnis genommen und nicht moniert (Seite 5, 4. Absatz). Dort wird festgestellt, dass die nicht-therapeutischen Tantramassagen durchgestrichen wurden, aber die therapeutischen Tantramassagen weiter angeboten werden. Das war für die Landesdirektion in Ordnung.

Darauf hin habe ich im Mai an den Oberbürgermeister den Brief geschrieben, der dieses Verfahren ins Rollen gebracht hat. Mit der Unterscheidung zwischen Therapeutischen-Tantramassagen und Nicht-Therapeutischen-Tantramassagen ließe sich das ProstSchG leicht umgehen, indem die Beratungszeit kurz gehalten wird. Es macht also keinen Sinn und hält nur die empfindlicheren Gemüter davon ab, zu mir in die Praxis zu kommen, da sie für sich erst "Therapiebedarf" einräumen müssten.

Das Ordnungsamt schreibt: "Die Erzeugung und Nutzung sexueller Energie stellt ausdrücklich ein erklärtes Ziel der Tantramassage dar." Das ist richtig. Daher möchte ich auch nicht in Abrede stellen, dass ich in der Arbeit mit Sexualität zu tun habe und es dem äußeren Anschein nach so aussieht. Nur die Nutzun dieser Energie ist so ziemlich das genaue Gegenteil von dem wie in der Prostitution allgemein verwendet wird. Für Männer z.B. sind die alten Schriften da sehr eindeutig. Überall in der Welt dürfen Männer beim Sex einen Orgasmus haben. Auch das Ordnungsamt wiederholt den Begriff "Befriedigender Sexualität". Was soll das den heißen? Tantra geht in der Anforderung von Disziplin weiter als alle mir bekannten Weltanschauungen (außer im Taoismus, da gibt es Ähnlichkeiten) Im Tantra soll der Mann sogar seinen Orgasmus der Transzendenz opfern. Das das nicht beim ersten mal klappt, ist eine Tatsache, der wir bei der Tantramassage gelassen zuschauen). Aber der Sinn und Zweck von Prostitution in einer patriarchalen Gesellschaftsordnung geht in eine ganz andere Richtung als Tantra - insbesondere bezüglich der Schutzziele des ProstSchG.

Die Argumentation des Ordnungsamtes auf Seite 4 "dass Anbieter gezielt einen überwiegenden

Anteil nicht-sexueller Leistungen einbauen" könnten, ist nachvollziehbar und geht in die gleiche Richtung wie mein oben genannter Einwand, die Beratungszeit kurz zu halten. Nur anders herum.

Es geht in diese Gesetz um den Schutz von Personen (und um die Ordentliche Erfassung gewerblicher Tätigkeiten - Letzteres ist bei mir einfach). Die Fallbeschreibungen in der Gesetzesbegründung und den Bundestagsprotokollen sprechen eine Sprache. Wenn die dort beschriebenen Freier für eine 20 minütige Sexdienstleistung sich 1,5h Zeit nehmen müssten, würden sie sich andere Dienstleistende suchen. Die Argumentation gegen eine Schwerpunktbetrachtung geht an der Sache vorbei. Die Legaldefinition würde rein formell bei einer kirchlichen Trauung erfüllt, wenn der Pfarrer dem Paar sagt "Ihr dürft euch jetzt küssen".

Dem Gesetzeskommentar von Frau Weidtmann-Neuer ließe sich der Gesetzeskommentar von Herrn Herr (Boorberg-Verlag 2017) entgegenhalten, dass die Zuschreibung von Prostitution doch ein empfindliches Thema ist. Er schreibt: „Ist die Bewertung einer Tätigkeit als Prostituierte daher aus tatsächlichen Gründen strittig, dürfte es unter Beachtung des Ermessensrahmens und des in mutmaßlichen Verstoßfällen zur Anwendung kommenden Opportunitätsprinzips stets geboten sein, in Zweifelsfällen behördliche Maßnahmen sinnvoller Weise darauf abzustellen,

- ob entweder in der Person ... ein Schutzbedürfnis ... bestehen könnte oder
- ob ... ein unerlaubtes Prostitutionsgewerbe betrieben wird.

Andernfalls ist eine Befassung mit der Sache regelmäßig nicht geboten.“

Die "Wortsinn" - Definition von Frau Weidtmann-Neuer ist nur ein weiterer hilfloser Versuch Sexualität zu definieren, die im Gesetz nicht definiert wird. Wir kommen so nicht weiter. Wenn das Ordnungsamt sich nicht traut, eine personenbezogene Entscheidung zu treffen und diese an das Gericht abgeben möchte ist das zwar armselig und für Steuerzahler teuer, aber nicht zu ändern. Das Ordnungsamt soll bitte mal sagen, wo denn aus ihrer Sicht eine traumatisierte Person hingehen soll, der aus therapeutischen Gründen Tantramassage empfohlen wird?

Statt das Fachwissen der Bürger zu nutzen, wird gegen sie gearbeitet. Die Tatsache, dass ich erst in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt überhaupt Kenntnis von den Problemen von Frauen in der Sexarbeit erlangt habe, und in meinem sonstigen Leben incl. Tantramassage mit all den Themen nie etwas zu tun hatte, sollte doch auch in der Stadtverwaltung verarbeitet werden können. Wenn in den Jahren in denen ich legal Tantramassage angeboten habe (von 2012 bis 2020), ich die wenigen Anrufe von schmierigen Freiern auch gut alleine abwehren konnte, wem soll dann geholfen sein, wenn ich meine Praxis schließen soll? Ich denke überhaupt nicht daran, ins Gewerbegebiet umzuziehen. Therapiearbeit gehört da nicht hin, und das ist der Schwerpunkt meiner Arbeit.

Ich hoffe, diese Gedanken nützen für den Weiteren Vorgang. Es sollte so schnell wie möglich von einem Gericht geklärt werden. Die Verwaltung traut sich nicht.

Viele Grüße
Helfried Lohmann